

Ausgabe

**ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN  
DER WIENER STADTWERKE**

**bei grenzüberschreitenden Bau- und Dienstleistungen**

Fortsetzung  
WSTW 6310 Seiten 2 bis 4

## 1 Allgemeines

Mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: BerufsanerkennungsRL) wurden die Vorschriften, nach denen ein Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen für die Ausübung eines reglementierten Berufs anerkennt neu geregelt.

Umgesetzt wurde die BerufsanerkennungsRL uA in der Änderung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 42/2008 sowie der Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG), BGBl Nr 156/1994, durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 9/2008.

## 2 Zulässigkeit grenzüberschreitender Dienstleistungen

Unbeschadet der erforderlichen und nachzuweisenden Eignung gelten für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Bau- und Dienstleistungen nachstehende Regelungen

- (1) Für vorübergehende und gelegentliche Bau- und Dienstleistungen gemäß Pkt 3 von Unternehmern aus EU-Mitgliedsstaaten:
  - Bewerber, Bieter und Subunternehmer aus EU-Mitgliedsstaaten müssen bei Leistungen gemäß Pkt 3 bis zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung nachweisen, dass eine Mitteilung des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 373a Abs. 5 Z 2 lit. a GewO 1994 i.d.g.F. vorliegt, dass keine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu befürchten ist bzw. die vorgeschriebene Eignungsprüfung oder der vorgeschriebene Anpassungslehrgang erfolgreich abgelegt wurde, oder nachweisen
  - dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist eine Anzeige gemäß § 373a Abs. 4 GewO 1994 erstattet haben.

Anmerkung:

Der Nachweis wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA, 1011 Wien, Stubenring 1) erteilt.

- (2) Für Bau- und Dienstleistungen von Unternehmern aus nicht EU-Mitgliedsstaaten jedoch Staaten die EWR-Vertragsparteien (Norwegen, Island und Lichtenstein) sind bzw. im Niederlassungsfall:

Nachweis von Bewerbern, Bietern und Subunternehmern aus Staaten, die EWR-Vertragsparteien sind, dass sie über die nach der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., erforderliche Anerkennung der den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation eines Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei (§ 373c) oder die Gleichhaltung mit einer inländischen Befähigung (§ 373d) bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995 i.d.g.F. oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl. Nr. 695/1995 i.d.g.F. verfügen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Lieferungen und jene Leistungen, die nach der GewO den Gegenstand freier Gewerbe bilden. In diesen Fällen ist nur die Befugnis im Herkunftsland nachzuweisen.

Anmerkung:Die Anerkennung bzw. die Gleichhaltung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA, 1011 Wien, Stubenring 1) erteilt.

- (3) Für Bau- und Dienstleistungen von Unternehmern aus EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsparteien (Norwegen, Island und Lichtenstein) gilt im Niederlassungsfall (2) sinngemäß.
- (4) Für Bauleistungen und Dienstleistungen von Unternehmern aus der Schweiz gilt (2) sinngemäß.

## 3 Auflistung der „sensiblen“ anzeigepflichtigen Gewerbe

Auflistung der reglementierten Gewerbe gemäß § 94 GewO 1994 i.d.g.F i.V.m. § 373a Abs. 5 Z. 2 und Abs 6

GewO 1994 i.d.g.F

- § 94 Z. 2 Augenoptik (Handwerk)
- § 94 Z 4 Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- § 94 Z 5 Baumeister; Brunnenmeister
- § 94 Z 6 Bestattung
- § 94 Z 10 Chemische Laboratorien
- § 94 Z 14 Drogisten
- § 94 Z 16 Elektrotechnik
- § 94 Z 17 Erzeugung von kosmetischen Artikeln

- § 94 Z 18 Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen)
- § 94 Z 23 Fußpflege
- § 94 Z 25 Gas- und Sanitärtechnik
- § 94 Z 28 Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- § 94 Z 30 Hafner (Handwerk)
- § 94 Z 32 Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- § 94 Z 33 Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
- § 94 Z 34 Hörgeräteakustik (Handwerk)
- § 94 Z 41 Kontaktlinsenoptik
- § 94 Z 42 Kosmetik (Schönheitspflege)
- § 94 Z 43 Kraftfahrzeugtechnik; Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (verbundenes Handwerk)
- § 94 Z 46 Lebens- und Sozialberatung
- § 94 Z 48 Massage
- § 94 Z 53 Orthopädienschuhmacher (Handwerk)
- § 94 Z 58 Schädlingsbekämpfung
- § 94 Z 62 Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- § 94 Z 65 Sprengungsunternehmen
- § 94 Z 66 Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- § 94 Z 69 Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
- § 94 Z 80 Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- § 94 Z 81 Zahntechniker (Handwerk)
- § 94 Z 82 Zimmermeister

#### **4 Eingeschränkte Dienstleistungsfreiheit der 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten (EU-Erweiterung)**

Mit 1. Mai 2004 wurden folgende 10 Staaten Mitglied der EU: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien, Slowenien, Ungarn, Zypern, Malta.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus diesen neuen Beitrittsländern gelten nachstehende Sondervorschriften.

##### **4.1 Beschäftigung durch Arbeitgeber**

- (1) aus Malta und Zypern

Unternehmen, die ihren Sitz in Malta und Zypern haben, dürfen bei einer Dienstleistung in Österreich

- Staatsangehörige der alten EU- bzw. EWR-Staaten sowie
- Malteser und Zyprioten

ohne ausländerrechtliche Bewilligung beschäftigen.

Will ein Unternehmen aus Malta oder Zypern Staatsangehörige aus den acht übrigen Beitrittsländern als Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, ist eine EU-Entsendebestätigung notwendig. Solche Arbeitnehmer benötigen keine Aufenthaltserlaubnis für Österreich.

Will ein Unternehmen aus Malta oder Zypern Drittstaatsangehörige (= Staatsbürger aus dem EU-Ausland) als Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, ist ebenfalls eine EU-Entsendebestätigung notwendig. Solche Arbeitnehmer benötigen auch eine Aufenthaltserlaubnis für Österreich.

(2) aus den acht übrigen Beitrittsländern

Unternehmen, die ihren Sitz in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien haben, dürfen bei einer Dienstleistung in Österreich

- Staatsangehörige der alten EU- bzw. EWR-Staaten sowie
- Malteser und Zyprioten

ohne ausländerrechtliche Bewilligung beschäftigen.

(a) Entsendung eigener Staatsangehöriger

Will ein Unternehmen mit Sitz in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien eigene Staatsangehörige als Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, ist für die Erbringung von Dienstleistungen im liberalisierten Sektor eine EU-Entsendebestätigung notwendig. In jenen Sektoren, in welchen Österreich die Dienstleistungsfreiheit gemäß Pkt. 4.2 eingeschränkt hat, ist eine Entsendebewilligung oder eine Beschäftigungsbewilligung für Betriebsentsandte notwendig. Solche Arbeitnehmer benötigen aber jedenfalls keine Aufenthaltserlaubnis für Österreich.

(b) Entsendung Drittstaatsangehöriger

Will ein Unternehmen mit Sitz in Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien Drittstaatsangehörige (= Staatsbürger aus dem EU-Ausland) als Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, ist im liberalisierten Sektor eine EU-Entsendebestätigung erforderlich. In jenen Sektoren, in welchen Österreich die Dienstleistungsfreiheit gemäß Pkt. 4.2 eingeschränkt hat, ist eine Entsendebewilligung oder eine Beschäftigungsbewilligung für Betriebsentsandte notwendig. Solche Arbeitnehmer benötigen auch eine Aufenthaltserlaubnis für Österreich.

## 4.2 Eingeschränkte Dienstleistungsfreiheit

Österreich hat die Dienstleistungsfreiheit in folgenden Bereichen eingeschränkt:

- (1) Gärtnerische Dienstleistungen NACE-Code 01.41 (analog CPV 45112700, 74252100 u 77300000),
- (2) Be- und Verarbeitung von Natursteinen NACE-Code 26.7 (analog CPV 45262510),
- (3) Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen NACE-Code 26.7 (analog CPV 28110000)
- (4) Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige NACE-Code 45.7 bis 4 (analog CPV 45100000, 45200000, 45300000 u 45400000),
- (5) Schutzdienste NACE-Code 74.60 (analog CPV 74600000),
- (6) Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln NACE-Code 74.70 (analog CPV 74700000),
- (7) Hauskrankenpflege NACE-Code 85.14 (analog CPV 85141210),
- (8) Sozialwesen NACE-Code 85.14 (analog CPV 85320000).